

Allgemeine Bedingungen für die Kautionsversicherung

– AVB Avalkredit KTV Basic 2024 –

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine im Antrag auf Kautionsversicherung Basic vereinbarte Avalkreditlinie in Höhe von 100.000 EUR, 250.000 EUR, 500.000 EUR oder 750.000 EUR nach Prüfung der Bonität des Versicherungsnehmers gegen eine Jahresfestprämie zur Verfügung. Der Versicherer übernimmt innerhalb der gewählten Avalkreditlinie Avale in Form von Bürgschaften, mit denen er sich Avalgläubigern gegenüber verpflichtet, nach Maßgabe der Aval Texte Zahlung zu leisten.

§ 2 Voraussetzungen für die Einräumung und Aufrechterhaltung der Avalkreditlinie

Die Bonitätsprüfung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer führt grundsätzlich zu einem positiven Ergebnis, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Bonität wird mit einer positiven Selbstauskunft des Versicherungsnehmers und einer positiven Büroauskunft des Vereins Creditreform (Bonitätsindex ≤ 300) nachgewiesen. Den für den Versicherungsnehmer zuständigen Verein Creditreform wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf Anfrage mitteilen.
2. Die angefragte Avalkreditlinie darf grundsätzlich nicht mehr als 20% der Gesamtleistung des Unternehmens überschreiten
3. Die Firmengründung muss bei der Beantragung des Kautionsversicherungsvertrages mindestens zwei Jahre zurückliegen.
4. Der Versicherer führt zudem jährlich eine Folgeprüfung der Bonität des Versicherungsnehmers durch, die ebenso die in diesem § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen muss.

§ 3 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer wird

- a) auf Anfrage des Versicherers über die Geschäftsentwicklung und alle weiteren dem Versicherer für die Kreditbeurteilung bedeutsam erscheinenden Vorgänge und Zusammenhänge jederzeit Auskunft geben und Unterlagen zur Verfügung stellen,
- b) unaufgefordert den Versicherer über alle wesentlichen Veränderungen in seinen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen informieren, die seine Bonität verschlechtern könnten.

§ 4 Durchführung der Avalaufträge

Für die Übernahme, Änderung und Erledigung der Avale gilt:

1. Der Versicherer
 - a) stellt auf Antrag des Versicherungsnehmers entsprechende Avale aus,
 - b) führt für den Versicherungsnehmer eine Avalkreditlinie und bucht dort Avale ab Ausfertigungsdatum ein,
 - c) kann die Übernahme eines Avals ablehnen und wird die Übernahme insbesondere dann ablehnen, wenn dem Versicherer eine Büroauskunft des Vereins Creditreform mit einem Bonitätsindex höher als 300 (BB > 300) vorliegt,
 - d) kann in seinen Avalen auf gesetzlich vorgesehene Haftungsbeschränkungen (z. B. §§ 768 ff. BGB) verzichten und die Avale unter eine Bedingung stellen,
 - e) bucht Avale mit einer im Wortlaut enthaltenen zweifelsfreien Befristung aus, wenn ihm bis zum Fristablauf keine Inanspruchnahme zugegangen ist,
 - f) bucht unbefristete Avale erst dann aus, wenn er für die jeweiligen Avale eine bedingungslose und rechtswirksame Enthaltungserklärung des Avalgläubigers erhalten hat.

2. Der Versicherungsnehmer
 - a) erklärt sich bei Ausstellung des Avals mit dem Inhalt der zu übernehmenden Avale einverstanden,
 - b) wird den Versicherer in jedem Einzelfall informieren, wenn aus Verzögerungen oder Fehlleistungen bei der Ausführung des zugrundeliegenden Auftrags oder aus anderen Umständen (z. B. Mitteilungen des Auftragnehmers/Avalgläubigers), eine Inanspruchnahme aus dem Aval droht,
 - c) wird im Fall einer drohenden oder bereits eingetretenen Insolvenz ausgestellte Avale nicht mehr weitergeben, sondern an den Versicherer zurückgeben,
 - d) stimmt zu, dass die Avalgläubiger dem Versicherer über Abwicklung und Höhe der verbürgten Forderungen Auskunft geben.

§ 5 Inanspruchnahme

1. Der Versicherungsnehmer
 - a) wird dafür sorgen, dass der Versicherer aus den übernommenen Avalen nicht in Anspruch genommen wird, und ergreift rechtzeitig alle zur Abwehr einer Inanspruchnahme geeigneten Maßnahmen,
 - b) wird dem Versicherer im Fall der Inanspruchnahme unverzüglich nach Kenntnis etwaige Einreden und Einwendungen bekanntgeben und anhand von Unterlagen nachweisen,
 - c) wird im Fall eines aufgrund seiner Einwände und auf seinen Wunsch vom Versicherer geführten Rechtsstreits auf Anfordern des Versicherers eine gesonderte Sicherheit in Höhe der Klageforderung zuzüglich der geschätzten Aufwendungen für Kosten und Zinsen stellen,
 - d) verzichtet im Fall der Inanspruchnahme gegenüber dem Versicherer ausdrücklich auf Einwendungen und Einreden gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche.
2. Der Versicherer
 - a) wird den Versicherungsnehmer bei Inanspruchnahme eines Avals unterrichten und ihn auffordern, unverzüglich die zur Abwehr der Inanspruchnahme geeigneten Maßnahmen einzuleiten bzw. dem Versicherer alle Informationen zukommen zu lassen, die diesem eine Prüfung des geltend gemachten Anspruchs im Zuge der Inanspruchnahme ermöglichen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Aufforderung nicht nach oder sind seine Maßnahmen erfolglos geblieben, ist der Versicherer nach erfolgter Prüfung berechtigt, entsprechend dem Inhalt des Avals Zahlung zu leisten,
 - b) wird dem Avalgläubiger einen etwaigen Vorbehalt des Versicherungsnehmers bekanntgeben,
 - c) darf an denjenigen Zahlung leisten, den er nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht,
 - d) wird bei Inanspruchnahme aus Avalen, die ausgebucht worden sind, nur dann Zahlung leisten, wenn ihm eine Ermächtigung des Versicherungsnehmers oder eine gegen den Versicherer vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

§ 6 Regressvereinbarungen

1. Entstehen dem Versicherer zum Zweck der Ausführung des Kautionsversicherungsvertrags, insbesondere zur Prüfung und Erfüllung begründeter bzw. Prüfung und Abwehr unbegründeter Ansprüche Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, oder Kosten, ist der Versicherungsnehmer unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, insbesondere Verzugszinsen, zum Ersatz verpflichtet. Zahlungsansprüche sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit neun vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB, 352 HGB) zu verzinsen; dem Versicherungsnehmer wird der Nachweis gestattet, dass dem Versicherer ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
2. Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer jeweils eine in Anlehnung an die Geschäftsgebühr des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes festzulegende Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) zu erheben oder mit dem Versicherungsnehmer eine gesonderte Pauschale zu vereinbaren
 - a) zur Abgeltung des eigenen Aufwands im Fall der Inanspruchnahme der Avale,
 - b) zur Abgeltung des eigenen Aufwands bei der Abwicklung im Fall der Insolvenz des Versicherungsnehmers.
3. Die Ersatzpflicht nach Nr. 1. erstreckt sich auch auf Aufwendungen, die dem Versicherer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers entstehen.

§ 7 Prämien, Aufwendungen und Kosten/Fälligkeit und Verzug

1. Der Versicherungsnehmer
 - a) erteilt dem Versicherer ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Widerspruch oder Nichteinlösung durch die bezogene Bank/Sparkasse stellt der Versicherer bis auf Weiteres keine neuen Avale aus,
 - b) entrichtet bei Verzug Zinsen in Höhe von neun von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB, 352 HGB) sowie eine Mahngebühr. Ihm wird der Nachweis gestattet, dass dem Versicherer ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Der Versicherer
 - a) erhebt eine Jahresfestprämie als Gegenleistung für die Online-Bereitstellung einer Avalkreditlinie,
 - b) erhebt Prämien, die bezogen auf die Avalsomme berechnet werden, für die der Versicherer als Gegenleistung die jeweils ausgestellten Avale und die damit verbundene Übernahme einer Haftung gegenüber einem Avalgläubiger übernimmt,
 - c) Die Abrechnung und Einziehung erfolgt in aller Regel für einen Zeitraum von jeweils einem Jahr (per erteiltem SEPA-Lastschriftmandat). Die Abrechnung der Jahresfestprämie erfolgt durch Einzelrechnung. Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresfestprämie sofort bei Vertragsbeginn und darauffolgende Jahresfestprämien bei Beginn jedes Vertragsjahres oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit im Voraus zu zahlen (Hauptfälligkeit),
 - d) erstattet keine Rückvergütung der Jahresfestprämie wegen mangelnder Ausnutzung der Avalkreditlinie – unabhängig von den dazu führenden Gründen (auch bei Ablehnung von Avalaufträgen gemäß § 3 Nr. 1 c),
 - e) wird dem Versicherungsnehmer zusätzliche, nachweislich entstandene Aufwendungen/Kosten (z. B. Prämien und Gebühren auch von Dritten, Übermittlungs- und Notarkosten) in Rechnung stellen,
 - f) kann bei Widerspruch oder Nichteinlösung bzw. bei Verzug der Prämienzahlung die Ausfertigung von weiteren Avalen aussetzen.

§ 8 Beendigung der Kautionsversicherung

1. Der Versicherungsnehmer ist jederzeit berechtigt, den Kautionsversicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.
2. Der Versicherer
 - a) kann den Kautionsversicherungsvertrag – sofern er nicht befristet ist - jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen,
 - b) kann bei einem VC (Verein Creditreform)-Bonitätsindex des Versicherungsnehmers zwischen 300 (BB > 300) und 401 (CCC < 401) dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, seine Bewertung entsprechend der Bonitätskriterien von Verein Creditreform zu verbessern. Bei fruchtlosem Fristablauf kann der Versicherer ebenfalls mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen,
 - c) kann den Kautionsversicherungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer nicht nachkommt, z. B., wenn er ihm gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat, oder
 - beim Versicherungsnehmer nach Einschätzung des Versicherers eine erhebliche Verschlechterung oder Gefährdung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt oder dem Versicherer bekannt wird, oder
 - der VC (Verein Creditreform)-Bonitätsindex des Versicherungsnehmers auf oder über einen Wert von 401 (CCC ≥ 401) steigt, oder
 - der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt, eine dem Versicherer eingeräumte Sicherheit untergeht oder von diesem nach sorgfältiger Prüfung nicht mehr als ausreichende Kreditsicherheit angesehen wird, oder
 - ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne des § 314 BGB vorliegt.

§ 9 Freistellung/Sicherheiten

Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen des Versicherers

- a) in den Fällen des § 7 Nr. 2 Buchstabe b) und c) dem Versicherer eine gesonderte Barsicherheit in Höhe der noch nicht vorbehaltlos ausgebuchten Avale leisten, ohne dass das Kautionsversicherungsverhältnis beendet sein muss,
- b) nach Beendigung der Kautionsversicherung den Versicherer von der Haftung aus den Avalen befreien und bis dahin auf Verlangen des Versicherers dem Versicherer eine Barsicherheit in Höhe der noch nicht vorbehaltlos ausgebuchten Avale oder eine andere dem Versicherer genehme Sicherheit zur Verfügung stellen und,
- c) für den Zeitraum ab Zugang des Sicherheitenverlangens gemäß a) und/oder b) bis zu dem Zeitpunkt, in dem entweder die gemäß b) geforderte Sicherheit in voller Höhe hinterlegt worden ist oder sämtliche Avale ihre endgültige Erledigung gefunden haben, eine verdoppelte Prämie entrichten.

Sämtliche Sicherheiten dienen zur Besicherung aller gegenwärtigen und künftigen, bedingten und unbedingten Ansprüche des Versicherers aus bzw. im Zusammenhang mit dem Kautionsversicherungsvertrag. Dazu zählen auch die Erstattungs- und Ersatzansprüche wegen entstehender Aufwendungen (vgl. §§ 5 und 6 dieser Allgemeinen Bedingungen).

§ 10 Ausschlüsse

Der Versicherer haftet dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, terroristische Anschläge, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie (mit)verursacht worden sind.

§ 11 Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Kautionsversicherungsvertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Kautionsversicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Bestandteil der Wirtschafts- und Handelssanktionen sind auch Listen von Personen, Unternehmen und sonstigen rechtlichen Einheiten, Schiffen oder Flugzeugen, die Gegenstand von Sanktionen sind (z. B. für den Bereich der EU: Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions).

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Kautionsversicherungsvertrags gelten nur, wenn und soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form vom Versicherer schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Willenserklärungen und Anzeigen, die das Kautionsversicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform, auch in elektronischer Form.

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Frankfurt am Main.

Zuständige Aufsichtsbehörden sind

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn